

99003018014000, 99003018014000

Schädlinge/Ungeziefer melden

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/33153366/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99003018014000, 99003018014000 |
| Leistungsbezeichnung I | Schädlinge/Ungeziefer melden |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Schädlinge, Gesundheitsschädlinge, Hygieneschädlinge, Küchenschaben, Kakerlaken, Schädlingsbekämpfung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Gesundheit (003) |
| Verrichtungskennung | Meldung (014) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Tierhaltung (1110300) |
| Einheitlicher | |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------------------------|--|
| Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Ratten sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz Gesundheitsschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. In der Regel treten Ratten dort auf, wo sie ausreichend Nahrung, Unterschlupf und Nistmöglichkeiten finden. Sie übertragen gefährliche Krankheiten. Kot und Urin führen zu Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung. Nahrung und Unterschlupf finden die Ratten meist dort, wo Rattenanziehender Unrat, wie Polstermöbel und Teppichreste abgelagert wird. Als Nahrung dienen generell sämtliche Lebensmittelabfälle.</p> <p>Wenn Sie einen Rattenbefall festgestellt haben, gilt es folgendes zu beachten:</p> <p>Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und sonstige Besitzer von Grundstücken, Wohn- und Gewerberäumen, Schiffen und anderen Transportmitteln zur Feststellung und Bekämpfung eines Rattenbefalls verpflichtet. Sie haben ihn unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bereich der Befall aufgetreten ist. Gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz muss die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ergreifen oder anordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | |
| Kosten | Die Kosten für den Schädlingsbekämpfer/Kammerjäger |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| | trägt der Grundstückseigentümer. |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Neben Schadnagern (z.B. Wanderratte, Hausratte und Hausmaus) zählt auch Ungeziefer (Arthropoden, z. B. Schaben, Mehlmotten, Speckkäfer) zu Hygienschädlingen, die Lebensmittel und/oder Gebäude verunreinigen, Vernichter von Vorräten und Lebensmitteln und letztendlich auch Verursacher technischer Defekte sind. |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Schädlinge/Ungeziefer melden, Report pests/vermin |